

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FDB 7 / Th

Vorlagen-Nr. 1344/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

04.06.2008 ungeändert

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Rat der Stadt Niederkassel

18.06.2008

Beratungs-
gegenstand

Beitragsmäßige Abrechnung des Pappelweges in dem Teilbereich von Bergstraße bis Birkenweg in Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer:

Sachverhalt:

I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab

Beim Pappelweg im o.g. Teilbereich handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da der Pappelweg zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i.S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können dann nicht mehr in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Die Teileinrichtung Fahrbahn im Pappelweg wurde bereits 1969 bituminös befestigt und im selben Jahr als Verbesserung mit der Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen abgerechnet. Demnach sind alle folgenden Arbeiten an dieser Teileinrichtung ebenfalls nach den Vorschriften des KAG zu beurteilen.

Der Ausbau des Pappelweges erfolgte im Trennprinzip. Aufgrund der abgelaufenen üblichen Nutzungszeit der Teileinrichtung Fahrbahn ist diese als beitragspflichtige Erneuerung mit der Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen abzurechnen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. a) der Beitragssatzung dient der Pappelweg als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihm verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn einen Anteil der Beitragspflichtigen von 65% vor.

Die erstmalige Herstellung der Teileinrichtungen Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb und eventuell Fremdkapitalkosten ist dagegen nach den Vorschriften des BauGB mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt hier 90%.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

II. Abschnittsbildung

Für das im weiteren Verlauf des Pappelweges zwischen Birkenweg und Waldstraße liegende Gebiet ist auf absehbare Zeit keine weitere Bebauung geplant, so dass als Voraussetzung zur Abrechnung des Teilstückes zwischen Bergstraße und Birkenweg ein **Abrechnungsabschnitt** nach § 130 II BauGB zu bilden ist.

Die Abschnittsbildung ist hier rechtlich möglich, da sie nach örtlich erkennbaren Merkmalen (einmündende Straßen) erfolgt. Sie ist vom Rat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt,

1. für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gem. § 3 Abs. 2 der Erschließungsbeitragssatzung und für die Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen gem. § 2 Abs. 4 der Anliegerbeitragssatzung im Pappelweg einen Abrechnungsabschnitt von der Bergstraße bis zum Birkenweg zu bilden,
2. den Pappelweg in dem o.g. Teilbereich als Anliegerstraße gem. § 3 Abs. 4 a) der Straßenanliegerbeitragssatzung zu klassifizieren.